



# HESSISCHER LANDTAG

05. 08. 2019

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.06.2019

**Gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

und

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz müssen Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte aufnehmen wollen, vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen, während Prostituierte unter 21 Jahren diese mindestens alle sechs Monate wahrnehmen müssen.

Zuständig für die gesundheitliche Beratung ist laut Gesetz eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde. Die Länder können allerdings bestimmen, dass eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung zuständig ist.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) sollte eine Grundlage geschaffen werden, um die gewerbliche Betätigung im Bereich sexueller Dienstleistungen einer auf ihre spezifischen Risiken zugeschnittenen fachgesetzlichen Regulierung zu unterwerfen. Ziel ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der in der Prostitution Tätigen und die Überwachung / Überprüfung der Betreiber von Prostitutionsbetrieben.

Die legislative Intention des ProstSchG liegt im Bereich des Schutzes einer besonders verletzlichen und schutzbedürftigen Personengruppe, aber auch im Schutz der Bevölkerung.

Es heißt in der Präambel zum Gesetzentwurf:

„Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das Prostituiertenschutzgesetz leisten.“

Regelungen für den Gesundheitsschutz nehmen im Gesetzeswerk nur einen sehr begrenzten Umfang ein (im Wesentlichen ist es der § 10 Gesundheitliche Beratung, auch § 24 Sicherheit und Gesundheitsschutz). Der Hauptteil aber, das ProstSchG umfasst 38 Paragraphen, betrifft Regelungen, die dem Bereich Sicherheit und Ordnung zuzuordnen sind und nicht zuletzt auch der Justiz (Anmelde- und Anzeigepflichten für Prostituierte und Prostitutionsgewerbe, Auflagen und Anordnungen, Versagung der Erlaubnis, Betriebs- und Veranstaltungskonzepte, Mindestanforderungen an Anlagen, Kontroll- und Hinweispflichten, Überwachung, Bußgeldvorschriften....).

Aus fachlicher Sicht liegt der Schwerpunkt bei der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der in der Prostitution tätigen Personen jedoch bei § 19 des Infektionsschutzgesetzes, der über die Beratung hinausgehend auch die Möglichkeit zur anonymen Untersuchung und Behandlung durch die Gesundheitsämter regelt. Mit dem Angebot einer gegebenenfalls anonymen Inanspruchnahme ist eine Grundlage für eine hohe Akzeptanz dieser Maßnahmen geschaffen und es entsteht eine Vertrauensbasis. Ob dies häufiger zur Offenbarung einer Zwangs- oder Notlage führt, als es durch die gesundheitliche Pflichtberatung möglich erscheint, müsste in der Evaluation des ProstSchG beleuchtet werden, die am 1. Juli 2022 einsetzen soll. Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen.

Es handelt sich um ein Gesetz des Bundes. Demzufolge gab es zur Umsetzung keine Alternativen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer ist in Hessen für die Gesundheitsberatung der Prostituierten zuständig?

Gemäß § 10 ProstSchG ist von den Behörden, die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig sind, eine „Gesundheitliche Beratung“ anzubieten. In Hessen sind dies nach § 3 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) die Gesundheitsämter.

Frage 2. Ist die Zuständigkeit für die Gesundheitsberatung eindeutig festgelegt, kommuniziert und beispielsweise im Internet abfragbar?

Die Zuständigkeit wird im Bundesgesetz geregelt. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Länder ermächtigt, zu „bestimmen, dass eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung zuständig ist.“ Im Erlass des HMSI vom 23. Juni 2017 zur Umsetzung des § 10 ProstSchG in Hessen wurde die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für die gesundheitliche Beratung nach ProstSchG geregelt. Der Erlass gibt im weiteren Hinweise zur Dokumentation und Bescheinigung der Beratung sowie zu den Aufbewahrungsfristen.

Im „Hessen-Finder“ sind alle wichtigen Informationen zur gesundheitlichen Beratung gemäß § 10 ProstSchG zusammengefasst und es wird darauf hingewiesen, dass man sich an das Gesundheitsamt wenden soll, das für die Kommune zuständig ist, in der man überwiegend tätig ist. Die einzelnen Kommunen bzw. Gesundheitsämter haben zudem größtenteils Informationen über die gesundheitliche Beratung auf ihren eigenen Websites eingestellt.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, dass Kommunen teilweise die Zuständigkeit für die Gesundheitsberatung so festlegen, dass die Betroffenen dies für unangemessen halten?

Im Februar 2019 wurde das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) von einer Gesundheitsamtsleitung darüber informiert, dass die Gesundheitsämter in Marburg, Hofheim und Offenbach in verschiedenen offenen Briefen vom Verein Doña Carmen angegriffen wurden, weil bei Ihnen die Umsetzung von § 10 ProstSchG organisatorisch beim sozialpsychiatrischen Dienst angesiedelt worden sei. Bereits Anfang des Jahres waren Aussagen dazu auch der Presse zu entnehmen.

Doña Carmen e.V. – ein Verein, der sich nach eigenen Angaben für die rechtlichen und sozialen Interessen von Prostituierten einsetzt – positioniert sich gegen eine verpflichtende gesundheitliche Beratung von Prostituierten. Der Verein beklagte sich in einem offenen Brief über die Ansiedlung der Gesundheitsberatung der Prostituierten bei der „Fachberatung Psychosoziale Gesundheit“ bzw. dem „Sozialpsychiatrischen Dienst“. Aus Sicht des Vereines sei dies diskriminierend und unterstelle den Prostituierten, dass sie psychische Beeinträchtigungen haben. Dies würde Vorurteile über eine gesamte Berufsgruppe hervorbringen und zu einer Stigmatisierung beitragen. Aufgrund dessen forderte der Verein die zuständige Dezernentin einer betroffenen Kommune auf, die Zuständigkeit im Gesundheitsamt zu beenden.

Im Mai dieses Jahres hat Doña Carmen e.V. um Teilnahme an einer zivilgesellschaftlichen Anhörung geworben, in der es um die Zuständigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die verpflichtende gesundheitliche Beratung für Prostituierte geht.

Frage 4. Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Festlegung?

Durch § 10 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG hat der Bundesgesetzgeber angeordnet, dass die gesundheitliche Beratung durch eine für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde erfolgt. In Hessen sind dies gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Wie die in Hessen kommunalisierten Gesundheitsämter die Beratung organisatorisch durchführen, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Gesundheitsamtes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die gesundheitliche Beratung durchführen, sind mehrheitlich erfahrene Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die aufgrund ihrer Beratungskompetenz dafür ausgewählt wurden. Die „Fachberatung Psychosoziale Gesundheit“ bzw. der „Sozialpsychiatrische Dienst“ sind Abteilungen der Gesundheitsämter. Die Durchführung der Gesundheitsberatung entspricht demnach dem Gesetz und ist von der Landesregierung nicht zu kritisieren.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass es zunehmend Kritik auch von Fachleuten aus dem Gesundheitswesen gegen die Regelung der Gesundheitsberatung in einigen Städten, Gemeinden und Landkreisen gibt?

Der Landesregierung ist keine Kritik von Fachleuten aus dem Gesundheitswesen bekannt. Aus Gesundheitsämtern, die kostenlose und anonyme Untersuchungen für Prostituierte sowie humanitäre Sprechstunden anbieten, liegen dem HMSI sogar Rückmeldungen vor, dass diese Untersuchungsangebote seit Inkrafttreten des ProstSchG häufiger in Anspruch genommen werden.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung diese Kritik?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um eine Akzeptanz der obligatorischen Gesundheitsberatung in allen Städten und Landkreisen zu erreichen?

Da dem HMSI, abgesehen von den Berichten über Doña Carmen, keine Probleme hinsichtlich der Akzeptanz der gesundheitlichen Beratung bekannt wurden, sind keine Maßnahmen geplant. Die regelmäßigen Dienstversammlungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte werden als Forum für den Austausch über Gestaltung und Akzeptanz der gesundheitlichen Beratung genutzt.

Wiesbaden, 29. Juli 2019

In Vertretung:  
**Anne Janz**